

Az.: 7 C 15/18.F



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Urteil
Flurbereinigungsgericht
In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Görlitz
Rechts- und Kommunalamt
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Beklagter -

beigeladen:

1. Frau
2. Herr

prozessbevollmächtigt:

wegen

Anordnung eines Bodenordnungsverfahrens
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Künzler, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann sowie die ehrenamtlichen Richter Mehringer, Zschommler und Beitinger aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 8. November 2019

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 25. Januar 2018 und der Widerspruchsbescheid des Beklagten vom 14. September 2018 werden aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst tragen. Die Gebührenpflicht wird angeordnet. Es wird ein Pauschsatz von 300 € festgesetzt.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Die Klägerin wendet sich gegen den Bescheid und den Widerspruchbescheid des Beklagten vom 25. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2018, mit dem dieser die Antragsberechtigung der Beigeladenen wegen des Erwerbs von getrenntem Gebäudeeigentum zur Durchführung eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes angenommen hat.
- 2 Die Klägerin ist in ungeteilter Erbengemeinschaft mit Frau D..... P..... als Eigentümerin des Flurstücks F1. (26.800 m² Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Verkehrsfläche) im Grundbuch von K..... auf Blatt B1 eingetragen. Frau D..... P..... ist die Tochter der Beigeladenen. Die Beigeladene zu 1 hatte zuvor mit notariellem Erbteilübertragungsvertrag (UR-Nr.) vom 26. April 2017 ihre im Grundbuch verzeichneten Erbanteile an ihre Tochter übertragen.

- 3 Die Mutter der Beigeladenen zu 1 war A..... N....., die ihren 1944 verstorbenen Vater, E.... S..... und ihre am 25. September 1966 verstorbene Mutter, A... S....., geb. K....., ausweislich der Erbescheine des Staatlichen Notariats W..... vom 26. August 1957 und 6. Dezember 1971 in Erbengemeinschaft mit ihren Geschwistern E... S....., F.... S....., M. S..... und F.... H..... sowie den Kindern ihres vorverstorbenen Bruders A.... S..... beerbte. Zu den Erben des vorverstorbenen Sohnes von A... S..... bzw. dessen danach verstorbener Ehefrau, B..... S....., gehört die Klägerin.
- 4 Bereits mit Schreiben vom 17. November 1999 hatten die Beigeladenen gem. § 64 LwAnpG die Zusammenführung von selbständigen Anlagen bzw. Gebäudeeigentum mit dem Grund und Boden des Flurstücks F1. beantragt. Mit ihrem Antrag legten sie die Zustimmung zum Garagenbau vom 11. April 1989 durch die LPG (P) „F.....“, die den Beigeladenen erteilte Baugenehmigung Nr. BG1.. der Staatlichen Bauaufsicht der DDR zur Errichtung eines Anbaus von Wohnraum, die städtebauliche Bestätigung für den Anbau von Wohnraum des Rates des damaligen Kreises Weißwasser vom 28. Juni 1971 und den Abnahme-Prüfbescheid der Staatlichen Bauaufsicht vom 11. September 1973 vor. Den Antrag lehnte das staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz (ALE) als damals zuständige Flurbereinigungsbehörde mit bestandskräftigem Bescheid vom 19. Mai 2006 ab. Die Voraussetzungen des § 64 LwAnpG seien nicht erfüllt. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen hätten die Beigeladenen auf dem Flurstück F1. Wohnraum und Garagen errichtet. Sie hätten aber ein auf der Grundlage durch Rechtsvorschriften geregeltes Nutzungsrecht zur Errichtung des Anbaus an das bestehende Wohngebäude nicht nachgewiesen. Die Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes dienten nicht der Erleichterung der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft.
- 5 Mit Schreiben vom 9. November 2017 beantragten die Beigeladenen erneut „die Zusammenführung von Haus und Boden nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz“. Sie seien Eigentümer eines Anbaus. Der geschaffene Wohnraum („Haus-Nr. A. S.. W1“) sei auf dem Flurstück F1., Flur F11 der Gemarkung K..... errichtet und das Flurstück bis zur Wende von der damaligen LPG bewirtschaftet worden. Sie hätten in der LPG gearbeitet. Die Mutter der Beigeladenen zu 1 habe ihren Anteil aus der Erbengemeinschaft von 1/6 übertragen. Durch Zukäufe seien sie nunmehr im Besitz von 4/6. Als Anlagen fügten die

Beigeladenen ihrem Antrag - neben den bereits mit dem Erstantrag vorgelegten Unterlagen - u. a. ein Schreiben der LPG „F.....“ i. L. vom 18. Februar 2000 bei, mit dem der Liquidator bestätigte, dass das Flurstück F1., Flur F11 der Gemarkung K..... in die LPG „Fr.....“ G..... eingebracht und von dieser (kostenlos) bis zum 30. Juni 1990 genutzt worden sei.

6 Mit Bescheid vom 25. Januar 2018 nahm der Beklagte eine Antragsberechtigung zur Durchführung eines Verfahrens nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes an. Die Antragsberechtigung in Bezug auf die Zusammenführung von getrennten Grund- und Gebäudeeigentum nach § 64 LwAnpG sei gegeben. Die Beigeladenen könnten ein durch Rechtsvorschriften geregeltes Nutzungsrecht zur Errichtung des Anbaus an das bestehende Wohngebäude nachweisen. Mit der Baugenehmigung Nr. BG1.. der Staatlichen Bauaufsicht sei die Errichtung eines Gebäudes auf fremden Grund und Boden gebilligt worden. Damit habe getrenntes Gebäudeeigentum existiert. Außerdem liege eine Bestätigung der LPG „F.....“ i. L. vor. In Verbindung mit § 9 SachenRBERG sei somit nachgewiesen, dass § 64 LwAnpG zur Anwendung komme.

7 Mit Schreiben vom 30. Januar 2018 hörte der Beklagte die Klägerin zu einer Anordnung der Eintragung eines Zustimmungsvorbehalts in das Grundbuch an. Nach am 14. Februar 2018 beantragter Akteneinsicht legte die Klägerin mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 14. März 2018 gegen den Bescheid vom 25. Januar 2018 Widerspruch ein und beantragte vorsorglich, Wiedereinsetzung in die versäumte Widerspruchsfrist zu gewähren. Die Beigeladenen hätten ihren Miteigentumsanteil am Flurstück F1. mit Erbteilübertragungsvertrag vom 26. April 2017 an ihre Tochter (Frau D..... P.....) übertragen. Mit dieser Übertragung hätten sie ihre Ansprüche hinsichtlich des in Rede stehenden Anbaus verwirkt. Das Flurstück F1. sei stets „gemischt“ genutzt worden. In die LPG eingebracht worden seien lediglich Ackerflächen. Die übrigen Flächen seien von der Erbengemeinschaft genutzt worden. Die Baugenehmigung sei 1971 aufgrund der Vortäuschung falscher Tatsachen erteilt worden. Die Mutter der Beigeladenen zu 1 sei nur zu 1/6 Eigentümerin des Flurstücks F1. gewesen. Die Eigentumsverhältnisse seien nach dem damals geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilen gewesen, da das Zivilgesetzbuch (ZGB) erst am 1. Januar 1976 in Kraft getreten sei.

- 8 Den Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 14. September 2018, zugestellt am 24. September 2018 zurück. Der zulässige Widerspruch sei unbegründet. Die Voraussetzungen des § 64 LwAnpG seien erfüllt. Gemäß § 9 SachenRBerG sei Nutzer derjenige, der mit Billigung staatlicher Stellen ein Gebäude oder eine Anlage errichtet habe. Das getrennte Gebäudeeigentum hätten die Beigeladenen mit der vorgelegten Baugenehmigung Nr. BG1.. nachgewiesen. Nicht nachgewiesen sei von der Klägerin, dass nur Ackerflächen in die LPG eingebracht worden seien. Laut Protokoll über die Inventarleistungen (Einbringungsprotokoll in die LPG) vom 14. April 1961 seien von der Mutter der Beigeladenen zu 1 insgesamt 3,86 ha Boden und Kühe in die LPG „Fr.....“ eingebracht und 0,5 ha für die individuelle Nutzung zugewiesen worden. Die von Herrn W..... S..... zitierte Aussage, dass die LPG die mit dem Wohnhaus bebaute Fläche nicht in die aktive Nutzung übernommen habe und diese Fläche von der Erbgemeinschaft verwaltet worden sei, sei nachvollziehbar.
- 9 Zum heutigen Zeitpunkt könne nicht mehr geklärt werden, auf welcher Grundlage 1971 die Baugenehmigung erteilt worden sei. Selbst wenn die Mutter der Beigeladenen zu 1 Alleineigentümerin gewesen sei, hätte die Baugenehmigung nicht für einen Dritten erteilt werden dürfen, da die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs gegolten hätten. Das Flurstück sei in die LPG eingebracht worden, sodass Grundlage der damaligen Entscheidung das LPG-Gesetz gewesen sei. Es sei deshalb unerheblich, dass das Zivilgesetzbuch der DDR erst am 1. Januar 1976 in Kraft getreten sei. Die Errichtung des Anbaus am Wohnhaus beruhe auf der Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR. Für die Lösung dieses sachenrechtlichen Konflikts sei der 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes anzuwenden.
- 10 Die Klägerin hat am 16. Oktober 2018 Klage erhoben.
- 11 Sie trägt vor, dass ihre Anfechtungsklage zulässig und begründet sei. Die Mutter der Beigeladenen zu 1 sei zum Zeitpunkt der Einbringung von Land und Inventar in die damalige LPG Mitglied einer 10-köpfigen Erbgemeinschaft gewesen. Eine Vollmacht zur Vornahme von rechtsgeschäftlichen Handlungen für die Erbgemeinschaft sei ihr nicht erteilt worden. Der Grund und Boden sei damit nicht rechtlich verbindlich in die LPG eingebracht worden. Ein gemeinsamer Beschluss

gem. § 2038 BGB sei erforderlich gewesen. Die Voraussetzungen nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz seien nicht erfüllt. Zu diesem Ergebnis sei die Flurbereinigungsbehörde auch bereits mit dem Ablehnungsbescheid vom 19. Mai 2006 gekommen. Es sei kein separates Gebäudeeigentum von den Beigeladenen erworben worden. Das Zivilgesetzbuch sei erst 1976 in Kraft getreten. Die Beigeladenen hätten lediglich auf dem im Eigentum der Erbengemeinschaft stehenden Grundstück einen Anbau errichtet. Die Mutter der Beigeladenen zu 1 habe gegenüber der damaligen Baubehörde falsche Angaben gemacht.

12 Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Beklagten vom 25. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2018 für das Grundstück in der Gemarkung K....., Flur F11, Flurstück F1., in K..... aufzuheben.

13 Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

14 Er trägt vor, die Klage sei unbegründet. Die angefochtenen Bescheide verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten. Es treffe zu, dass die Beigeladene zu 1 ihren Erbanteil am Erbe ihrer Eltern ihrer Tochter übertragen habe. Dies bedeute aber nur, dass Frau D..... P..... aufgrund des Erbteilübertragungsvertrags Mitglied der im Grundbuch als Eigentümerin eingetragenen Erbengemeinschaft sei. Dies sei für das streitige Verfahren aber nicht von Bedeutung. Grundlage des angefochtenen Bescheids sei die Frage, ob die Beigeladenen ein dingliches Nutzungsrecht an dem angebauten Gebäude erworben hätten. Letzteres sei vom Beklagten bejaht worden. Frau A..... N..... sei mit dem Eintritt in die LPG verpflichtet gewesen, auch den Boden, an dem sie Miteigentümerin gewesen sei, in die LPG einzubringen. Eine Bevollmächtigung durch die anderen Mitglieder der Erbengemeinschaft sei nicht vorgesehen und nach dem damaligen Verständnis auch nicht notwendig gewesen. Aus dem Protokoll über die Inventarleistung könne der Schluss gezogen werden, dass damals der Grund und Boden wirksam in die LPG eingebracht worden sei.

15 Es sei richtig, dass das ehemalige Staatliche Amt für Ländliche Entwicklung Kamenz festgestellt habe, dass ein Nachweis für den Erwerb von getrenntem Gebäudeeigentum

nicht erbracht, insbesondere ein verliehenes Nutzungsrecht nicht nachgewiesen worden sei. Vorliegend sei aber § 9 SachenRBERG zu berücksichtigen, wonach von einem existierenden Gebäudeeigentum auszugehen sei. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz sei damit ebenfalls anzuwenden, da es der Lösung sachenrechtlicher Konflikte, die auf der Kollektivierung der Landwirtschaft in der DDR beruhten, diene.

- 16 Mit Beschluss vom 17. April 2019 hat der Senat die Begünstigten des angefochtenen Bescheids beigeladenen.
- 17 Die Beigeladenen tragen vor, dass sie Gebäudeeigentum erworben hätten. Ein Verfahren nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz sei deshalb durchzuführen. Sie hätten das Wohnhaus 1973 mit amtlicher Baugenehmigung errichtet. Die Miterben hätten davon Kenntnis gehabt. Die Klägerin habe bezogen auf den gesamten Nachlass 2017 die Zwangsversteigerung eingeleitet. Im Übrigen werde auf das Vorbringen des Beklagten Bezug genommen.
- 18 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten (2 Bände) und den zugrundeliegenden Behördenvorgang Bezug genommen (1 Band).

Entscheidungsgründe

- 19 Die Klage ist zulässig.
- 20 Die Klägerin hat als Mitglied der Erbengemeinschaft, die sie mit der Tochter der Beigeladenen zu 1 im Sinn von § 2032 Abs. 1 BGB bildet, rechtzeitig Widerspruch erhoben. Da der Klägerin, anders als den Beigeladenen, der Bescheid vom 25. Januar 2018 nicht bekanntgegeben wurde (§ 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG), lief für sie weder in unmittelbarer noch in analoger Anwendung der §§ 70, 58 Abs. 2 VwGO eine Widerspruchsfrist. Es besteht auch kein Anhaltspunkt dafür, dass sie ihr Widerspruchsrecht verwirkt haben könnte, da sie unmittelbar nachdem sie durch die Akteneinsicht ihres Prozessbevollmächtigten gesicherte Kenntnis über den Bescheid vom 25. Januar 2018 erlangt hatte, Widerspruch erhoben hat. Zudem ist der

Widerspruch hier auch vom Beklagten gem. § 63 Abs. 2 LwAnpG i. V. m. § 134 Abs. 3 und Abs. 2 FlurbG ausweislich der Begründung des angefochtenen Widerspruchsbescheids zugelassen worden (vgl. S. 3 Absatz 1 des Widerspruchsbescheids).

21 Die Klägerin ist auch klagebefugt.

22 Wie im allgemeinen verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind die Rechtsmittel des Widerspruchs sowie der Anfechtungsklage auch im Verfahren vor dem Flurbereinigungsgericht nur zulässig, wenn der Rechtsmittelführer geltend machen kann, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 42 Abs. 2 VwGO; vgl. Mayr in Wingerter/Mayr, FlurbG, 10. Aufl. 2018, § 141 Rn. 6, 14 und § 142 Rn. 6).

23 Davon ausgehend kann die Klägerin ihr Abwehrrecht als Maßnahme aus der Nachlassverwaltung als Notgeschäftsführungsmaßnahme im Hinblick auf die beabsichtigte Eintragung eines Zustimmungsvorbehalts im Grundbuch aus § 2038 BGB herleiten (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2011 - 9 C 3.10 -, juris Rn. 8 m. w. N.; zur Baugenehmigung VGH BW, Beschl. v. 6. November 2012 a. a. O., juris Rn. 4; a. A. BayVGH Beschl. v. 30. Juli 1999 - 15 ZB 99.275). Danach steht die Verwaltung des Nachlasses den Erben gemeinschaftlich zu. Jeder Miterbe ist nach § 2038 Absatz 1 Satz 2 BGB ferner den anderen Erben gegenüber verpflichtet, an Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann dabei jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen. Nach der zuvor zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Klägerin damit als Mitglied einer Erbengemeinschaft befugt, sich gegen die Anordnung eines - nicht von der Erbengemeinschaft beantragten - Verfahrens zur Zusammenlegung des zum Nachlass gehörenden Grundeigentums mit selbständigem Gebäudeeigentum nach § 56 Abs. 1 i. V. m. § 64 LwAnpG zu wenden (vgl. BVerwG, Urt. v. 19. Januar 2011 a. a. O., m. w. N.).

24 Die Klage ist auch begründet, da die Klägerin durch den Bescheid vom 25. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. September 2018 in ihren

Rechten verletzt wird (§ 60 LwAnpG i. V. m. § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 113 Abs. 1 VwGO). Dies ist der Fall, weil der angefochtene Bescheid unter Missachtung der Bindungswirkung des bestandskräftigen Bescheids des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Kamenz vom 19. Mai 2006 ergangen ist (§ 43 Abs. 2 VwVfG).

25 Der von der Klägerin angefochtene Bescheid betrifft denselben Streitgegenstand wie der Bescheid vom 19. Mai 2006, nämlich die Entscheidung über eine beantragte Durchführung eines Verfahrens nach § 64 LwAnpG im Hinblick auf die Zusammenführung von getrenntem Grund- und Gebäudeeigentum durch die zuständige Flurbereinigungsbehörde. Der Bescheid vom 19. Mai 2006 ist mit der Bekanntgabe an den damaligen Verfahrensbevollmächtigten der Beigeladenen, die diesen mit ihrem Antrag vom 9. November 2017 auch vorgelegt haben, wirksam geworden (vgl. § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG). Er hat formelle Bestandskraft erlangt (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG).

26 Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 2 VwVfG wird ein Verwaltungsakt mit dem Inhalt wirksam, mit dem er bekanntgegeben worden ist. Die Reichweite der Tatbestandswirkung eines Verwaltungsakts wird dabei durch seinen Regelungsgehalt bestimmt (vgl. BVerwG, Urt. vom 11. Dezember 2014 - 3 C 6.13 -, juris Rn. 13). Der Regelungsgehalt eines Verwaltungsakts ist in entsprechender Anwendung der §§ 133, 157 BGB nach den Grundsätzen zu bestimmen, die auch für die Auslegung von Willenserklärungen gelten. Danach ist der erklärte Wille der erlassenden Behörde maßgebend, wie ihn der Empfänger bei objektiver Würdigung verstehen konnte (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. April 2005 - 9 C 4.04 -, juris Rn. 26 und vom 11. Januar 2000 - 11 VR 4.99 -, juris Rn. 35). Bei der Ermittlung dieses objektiven Erklärungswerts ist in erster Linie auf den Entscheidungssatz und die Begründung des Verwaltungsakts abzustellen; darüber hinaus ist das materielle Recht, auf dem der Verwaltungsakt beruht, heranzuziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Juli 2006 - 6 C 20.05 -; juris Rn. 78; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 18. Aufl. § 43 Rn. 15). Abzustellen ist auf den Inhalt des Bescheids, aber auch auf die bekannten oder ohne weiteres erkennbaren Begleitumstände.

27 Davon ausgehend ist mit dem Bescheid vom 19. Mai 2006 der Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach § 64 LwAnpG mit bindender Wirkung zwischen

den Beigeladenen und der damals zuständigen Flurbereinigungsbehörde abgelehnt worden. Mit bindender Wirkung wurde ausweislich der Gründe des damaligen Bescheids das Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 LwAnpG verneint, weil getrenntes Gebäudeeigentum nicht nachgewiesen sei (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. November 1998 - 8 B 218.98 -, juris Rn. 5 zur Bindungswirkung eines die Klage abweisenden Urteils).

28 Gem. § 43 Abs. 2 VwVfG bleibt ein Verwaltungsakt wirksam, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder sich durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt hat. Der Bescheid vom 19. Mai 2006 ist wirksam geblieben. Denn es liegen weder die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen vor noch ist der Bescheid vom 19. Mai 2006 zurückgenommen oder widerrufen worden. Er hat sich auch nicht durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt. Die beiden zuletzt genannten Voraussetzungen scheiden ersichtlich aus.

29 Eine Umdeutung der an § 64 LwAnpG anknüpfenden Entscheidung des Beklagten in einen Widerruf oder eine Rücknahme scheidet ebenfalls von vorneherein aus, weil es insoweit bereits an der Prüfung der entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen mit den erforderlichen Ermessenserwägungen durch den Beklagten fehlt (§ 114 Satz 1 VwGO; vgl. auch § 47 Abs. 3 VwVfG). Dabei handelt es sich nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheids um eine Entscheidung über den Antrag gem. § 56 Abs. 1 i. V. m. § 64 LwAnpG und damit um eine gebundene Entscheidung, denn nach § 56 Abs. 1 LwAnpG ist auf den Antrag gem. § 64 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren durchzuführen, wenn ein freiwilliger Landtausch nicht zustande kommt.

30 Des Weiteren sind die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nicht erfüllt (§ 51 VwVfG). Der Beklagte hat die Voraussetzungen des § 51 VwVfG - insbesondere § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 VwVfG - bereits selbst nicht geprüft, sondern mit dem angefochtenen Bescheid vom 25. Januar 2018 ausweislich des Tenors ausdrücklich über den Antrag vom 9. November 2017 entschieden. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus der Begründung des angefochtenen Bescheids oder des Widerspruchsbescheids. In der rechtlichen Würdigung des Bescheids vom 25. Januar 2018 wird nämlich allein in einem Nebensatz unter Hinweis auf den Bescheid vom 19. Mai 2006 ausgeführt, dass dem damals zuständigen Staatlichen Amt für

Ländliche Neuordnung Kamenz die Bestätigung der LPG „F.....“ i. L. vom 18. Februar 2000 nicht vorgelegen habe. Ansonsten legt der Beklagte mit Bescheid vom 25. Januar 2018 sowie in seinem Widerspruchsbescheid vom 14. September 2018 nur seine abweichende Rechtsauffassung zur Anwendbarkeit von § 9 SachenRBERG unter Bezugnahme auf die bereits mit dem Antrag vom 17. November 1999 vorgelegte Baugenehmigung Nr. BG1.. der Staatlichen Bauaufsicht und Zustimmung zum Garagenbau vom 11. April 1989 dar. Dies wird insbesondere durch seine Ausführungen, dass mit der Baugenehmigung Nr. BG1.. von staatlicher Stelle die Errichtung eines Gebäudes auf fremden Grund und Boden gebilligt worden sei und damit ein getrenntes Gebäudeeigentum existiere, deutlich. Die Darstellung einer abweichenden oder geänderten Rechtsauffassung genügt für die Annahme einer Änderung der Sach- oder Rechtslage aber nicht. Erforderlich sind vielmehr veränderte äußere Umstände bei ansonsten gleichbleibender Sach- und Rechtslage (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27. Juli. 2005 - 10 B 76.04 -, juris Rn. 6).

- 31 Eine andere Beurteilung in Bezug auf eine Änderung der Sachlage i. S. v. § 51 Abs. Nr. 1 VwVfG oder des Hinzutretens neuer Beweismittel (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) ergibt sich auch nicht aus dem Umstand, dass die Beigeladenen mit ihrem erneuten Antrag vom 9. November 2017 noch ein Schreiben der LPG i. L. vom 18. Februar 2000 vorgelegt haben. Zum einen hätten sie dieses bereits im ersten Antragsverfahren vorlegen können, da über ihren Antrag vom 17. November 1999 erst mit Bescheid vom 19. Mai 2006 entschieden wurde (vgl. Senatsurt. v. 23. November 2011 - F 7 C 13.11 -, juris Rn. 39). Zum anderen haben die Beigeladenen aber auch weder substantiiert vorgetragen noch ist ersichtlich, warum das Schreiben vom 17. November 1999 erst in diesem Verfahren vorgelegt wurde. Dieses enthält im Übrigen aber auch keine neue Sachlage in Bezug auf ein dingliches Nutzungsrecht am Anbau, sondern allein den Hinweis, dass das Flurstück F1. in die LPG eingebracht und deshalb das Flurstück durch die LPG kostenlos landwirtschaftlich genutzt worden sei. Soweit die Beklagte in ihrem Bescheid und in dem Widerspruchsbescheid zur Begründung für das Entstehen eines dinglichen Nutzungsrechts auf die Baugenehmigung für den Anbau als Hinweis für ein dingliches Nutzungsrecht Bezug genommen hat (vgl. S. 2 letzter Absatz f. des Bescheids v. 25. Januar 2018 sowie S. 3 Absatz 3 des Widerspruchsbescheids), ist ihr bereits entgegen zu halten, dass eine Baugenehmigung weder Eigentum noch ein Nutzungsrecht verschafft, sondern

unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt wird. Dabei galt auch nach der damals geltenden Bauordnung der DDR nichts anderes (vgl. auch BGH, v. 11. September 2019 - XII ZR 12/19 -, juris Rn. 8 f.).

32 Der Senat ist ferner durch § 144 Satz 1 FlurbG nicht gehindert neben den Widerspruchsbescheid auch den Ausgangsbescheid aufzuheben. Nach dieser Vorschrift kann das Flurbereinigungsgericht den angefochtenen Verwaltungsakt durch Urteil ändern oder den Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise aufheben und die Sache insoweit an die Widerspruchsbehörde zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen. Diese Regelung geht nach § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG jedenfalls bei Klagen gegen den Flurbereinigungsplan der Aufhebungsbefugnis nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO vor (BVerwG, Urteil vom 16. Dezember 1992 - 11 C 3.92 -, RzF -19- zu § 144 FlurbG sowie Buchholz 424.01, § 144 Nr. 17). Dies gilt jedoch nicht bei der hier vorliegenden Anfechtungsklage in Bezug auf den Antrag über die Durchführung eines Verfahrens gem. § 64 LwAnpG. Der Zweck des § 144 Satz 1 FlurbG ist es, Rechtsstreitigkeiten flurbereinigungsrechtlicher Art wenn eben möglich im flurbereinigungsgerichtlichen Verfahren zum Abschluss zu bringen (BVerwG, Urteil vom 16. Dezember a.a.O.). Deshalb soll grundsätzlich das Flurbereinigungsgericht den angefochtenen Verwaltungsakt selbst ändern, um unmittelbar eine rechtmäßige Regelung herbeizuführen. Sollte ihm dies selbst nicht möglich sein, kann es die Sache an die Widerspruchsbehörde zurückverweisen, in der Erwartung, dass diese die erforderliche Änderung vornehmen kann. Eine Änderung durch das Flurbereinigungsgericht oder die Widerspruchsbehörde kommt hier aber nicht in Betracht, weil die Voraussetzungen für ein Verfahren nach § 64 LwAnpG nicht vorliegen, da der Antrag bereits mit bescheid vom 19. Mai 2006 bestandskräftig abgelehnt wurde. Dies bedeutet, dass die Rechtmäßigkeit auch nicht durch eine Änderung des Verwaltungsaktes herbeigeführt werden kann. Aus dem gleichen Grund ist aber auch eine Zurückverweisung an die Widerspruchsbehörde nicht sinnvoll, weil diese ebenfalls keine Änderungsmöglichkeit hat (vgl. OVG Rh.-Pf., Ur. v. 16. Februar 2005 - 9 C 10875/04 -, juris Rn. 26 m. w. N.).

33 Die Kostenentscheidung folgt aus § 60 LwAnpG , § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 154 Abs. 1 VwGO. Vorliegend entspricht es nicht der Billigkeit die Beigeladenen an den dem Beklagten auferlegten Kosten zu beteiligen (§ 162 Abs. 3 VwGO), weil die

Beigeladenen keinen Sachantrag gestellt und damit gemäß § 154 Abs. 3 VwGO kein Prozessrisiko übernommen haben. Die Entscheidungen über die Gebührenpflicht und über die Erhebung eines Auslagenpauschsatzes folgen aus § 147 Abs. 1 FlurbG.

34 Die Revision ist nicht zuzulassen, da Gründe aus § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden. In Rechtstreitigkeiten aus dem Beamtenverhältnis und Disziplinarrecht kann auch die Abweichung des Urteils von einer Entscheidung eines anderen Obergerverwaltungsgerichts vorgetragen werden, wenn es auf diese Abweichung beruht, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in

Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Schmidt-Rottmann

Beschluss vom 8. November 2019

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 2 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 60 LwAnpG, § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Schmidt-Rottmann